

Stephanie Gerlach

Dipl. Sozialpädagogin

Treffpunkt, Fach- und Beratungsstelle

Regenbogenfamilien

Saarstr. 5, 80797 München

stephanie.gerlach@regenbogenfamilien-muenchen.de



TREFFPUNKT, FACH- UND BERATUNGSSTELLE
REGENBOGENFAMILIEN

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der abstammungsrechtlichen Regelungen an das
Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“
BT-Drucksache 19/2665**

1. Einleitung

Die Verfasserin ist seit mehr als 20 Jahren als Diplom-Sozialpädagogin sowie als Fachautorin zu Publikationen rund um Elternschaft im gleichgeschlechtlichen Kontext in Theorie und Praxis tätig. Regenbogenfamilien und ihre Belange stehen im Mittelpunkt ihres tagtäglichen beruflichen Handelns. Als Mitgründerin der Münchner Einrichtung „Treffpunkt, Fach- und Beratungsstelle Regenbogenfamilien“¹, in Fachkreisen „Regenbogenfamilienzentrum München“ genannt, berät sie lesbische, schwule, bisexuelle und vereinzelt transidente Menschen mit Kinderwunsch sowie eine Vielfalt an Regenbogeneltern. Der Großteil der Beratungen wird von lesbischen Paaren in Anspruch genommen, die bei der Verwirklichung ihres Kinderwunschs rechtliche Komplikationen sowie Diskriminierung befürchten. Das Verfahren der Stiefkindadoption nimmt hierbei einen breiten Raum ein. Der Gesetzentwurf, der hier diskutiert wird, fordert zentrale Verbesserungen für lesbische Regenbogenfamilien. Regenbogenfamilien sind zu etwa 80-90 Prozent Mütterfamilien². Väterfamilien bzw. Mehrelternschaftsmodelle sind jeweils nur mit etwa 5-10 Prozent vertreten. Nichtsdestotrotz müssen auch hier Regelungen gefunden werden, die sozial gelebte Elternschaft rechtlich adäquat abbilden. Menschen, die Verantwortung für Kinder übernehmen wollen, sollten darin gestärkt anstatt behindert werden.

¹ www.regenbogenfamilien-muenchen.de

² Bundeszentrale für politische Bildung: Pia Bergold, Dr. Andrea Buschner (2018): Regenbogenfamilien in Deutschland. <https://www.bpb.de/gesellschaft/gender/homosexualitaet/269064/regenbogenfamilien> (abgerufen 1.03.2019)
Irlé, Katja (2014): Das Regenbogenexperiment. Sind Schwule und Lesben die besseren Eltern? Beltz Verlag.

2. Hintergrund

Bereits vor 25 Jahren gründeten lesbische Paare mit Hilfe einer Samenspende eine Familie. Zu dieser Zeit war keine rechtliche Absicherung möglich. Erst mit der Eingetragenen Lebenspartnerschaft (2001) und mit der Möglichkeit der Stiefkindadoption (2005) wurde die Existenz von Regenbogenfamilien juristisch anerkannt.

Die Eheöffnung im Jahr 2017 war ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur Gleichbehandlung homosexueller Paare.

In Folge der rechtlichen Veränderungen und Möglichkeiten (Stichworte: Stiefkindadoption, Sukzessivadoption, Eheöffnung) erfüllen sich heute immer mehr lesbische und schwule Paare ihren Kinderwunsch, es herrscht ein regelrechter Babyboom bei gleichgeschlechtlichen Paaren. Selbstbewusst argumentiert diese Personengruppe zu Recht, dass die Lebensform und der Kinderwunsch getrennt voneinander zu sehen sind. Darüber hinaus schützt Artikel 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Recht, eine Familie zu gründen.

Bernd Eggen und Dorothee Ulrich³ schätzten 2015 im Online-Familienhandbuch des Bayerischen Instituts für Frühpädagogik, dass 27.000 - 31.000 Kinder hierzulande in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften groß werden.

Bereits 2006 beauftragte das Bundesjustizministerium das Bayerische Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg, eine Studie zu Kindern durchzuführen, die in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften aufwachsen⁴. 2009 erschienen die Ergebnisse dieser sog. „Bamberger Studie“, aus denen hervorging, dass sich Kinder aus gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften gut entwickeln, dass sie über ein starkes Selbstwertgefühl und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz verfügen und ihre Beziehung zu beiden Elternteilen sowohl durch Bindung als auch durch Autonomie geprägt ist. Auch diese Studie, wie schon viele zuvor, kommt zum Ergebnis, dass das Klima und die Beziehungen innerhalb einer Familie eine ungleich höhere Auswirkung auf Kinder haben, als das Geschlecht der Eltern.

³ Bernd Eggen, Dorothee Ulrich (2015): Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften. In: Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) (Hrsg.): Online-Familienhandbuch.

<https://www.familienhandbuch.de/familie-leben/familienformen/elternschaft/kinderingleichgeschlechtlichenlebensgem.php> (aufgerufen 23.02.2019)

⁴ Marina Rupp (Hrsg.) (2009): „Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften“. Bundesanzeiger Verlag.

Kinder aus geplanten Regenbogenfamilien sind Wunschkinder. Bei den Überlegungen der Eltern steht sowohl das Kindes- als auch das Elternwohl im Mittelpunkt. Die derzeitige höchstproblematische rechtliche Situation widerspricht dem Kindeswohl deutlich.

3. Ausgangslage

Seit 2005 besteht für lesbische Paare mit Kindern die Möglichkeit, die Mit-Mutter per Stiefkindadoptionsverfahren zum zweiten rechtlichen Elternteil des gemeinsamen Kindes werden zu lassen. Diesen Weg zur gemeinsamen Elternschaft streben Frauenpaare in der Regel an. Ähnlich den verschiedengeschlechtlichen Paaren überwiegt hier das Zwei-Eltern-Modell mit entsprechenden unterhaltsrechtlichen und sorgerechtlichen Konsequenzen zur Absicherung der Kinder und der Familie.

Das Verfahren der Stiefkindadoption wurde seinerzeit gewissermaßen als „Krücke“ herangezogen; es bestand ein Einsehen, dass auch Kindern in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften die gleichen rechtlichen Absicherungsmöglichkeiten im Sinne der Gleichbehandlung der Kinder zustehen, wie Kindern, die in verschiedengeschlechtliche Partnerschaften geboren werden. Die entsprechende Anpassung abstammungsrechtlicher Regelungen – wie sie nunmehr der vorliegende Gesetzesvorschlag vorsieht – war allerdings zu dieser Zeit nicht verhandelbar.

Nach mittlerweile 14jähriger Praxis im Umgang mit dem Instrument der Stiefkindadoption im lesbischen Kontext kann festgestellt werden:

Die Stiefkindadoption ist unnötig und nachteilig für das Kind und für die gesamte Familie.

Das Instrument passt nicht, was schon die Begrifflichkeit zeigt: Ein Kind, das geplant in eine lesbische Lebensgemeinschaft hineingeboren wurde, ist kein Stiefkind, das vorher einen anderen Elternteil hatte. Diese Familie ist seine Ursprungsfamilie.

Beim Stiefkindadoptionsverfahren im verschiedengeschlechtlichen Kontext geht es darum, dass ein Kind den rechtlichen Bezug zu einem ursprünglichen Elternteil verliert und zu einem neuen gewinnt. Hier ist es sinnvoll, im Einzelfall und genau zu prüfen, ob dies dem Kindeswohl dient.

Wird ein Kind mit Hilfe von Spendersamen auf dem Hintergrund einer gemeinsamen Entscheidung beider Ehepartnerinnen gezeugt, so ist anzunehmen, dass es sich hierbei um eine intendierte, gewollte Elternschaft beider handelt. Das Eltern-Kind-Verhältnis in diesen Ursprungsfamilien besteht von Beginn an. Dennoch wird dem Kind erst nach einem

gerichtlichen Verfahren ein zweiter rechtlicher Elternteil zugesprochen, der sich auch noch einer umfangreichen und zum Teil unverhältnismäßigen, in die Privatsphäre gehenden Eignungsprüfung unterziehen muss.

Ein Kind, das erst nach vielen Monaten einen zweiten Elternteil zugesprochen bekommt, ist dadurch rechtlich erheblich benachteiligt. Es ist in Bezug auf die Ehefrau der leiblichen Mutter rechtlich nicht abgesichert. Stirbt die leibliche Mutter, bevor die Adoption ausgesprochen wird, ist das Kind gegenüber der Ehepartnerin, die ja bereits soziale Mutter ist, weder erb- noch unterhaltsberechtig.

Im Falle einer Trennung zeigt sich die Schlechterstellung besonders deutlich: Trennt sich das Paar während des Stiefkindadoptionsverfahrens, ist keineswegs sichergestellt, dass der annehmende Elternteil überhaupt noch rechtlicher Elternteil wird. Dieses Problem gibt es bei verschiedengeschlechtlichen Paaren durch die automatische Elternschaft qua Ehe bzw. durch die bereits vorgeburtlich mögliche Vaterschaftsanerkennung nicht. Selbstverständlich ist hier ein Vater auch nach der Trennung des Paares weiterhin rechtlicher Elternteil seines Kindes und muss sich nicht vor einem Jugendamt oder Gericht beweisen.

Grundsätzlich geht es beim traditionellen Stiefkindadoptionsverfahren ja um die Frage, in welcher Elternkonstellation das Kind besser aufgehoben ist: in der ursprünglichen oder in der neuen. In beiden Fällen hat das Kind zwei rechtliche Elternteile.

Bei einer gleichgeschlechtlichen Ursprungsfamilie geht es nicht darum. Egal, ob die Stiefkindadoption ausgesprochen wird oder nicht, das Kind lebt mit seinen beiden Müttern in einer Familie – entweder mit einem oder aber mit zwei rechtlichen Elternteilen. Warum soll in diesem Fall der Staat prüfen, wie es um das Kindeswohl bestellt ist? Was soll der Staat denn prüfen? Ob es dem Kind besser geht, wenn seine beiden Mütter auch rechtliche Mütter sind? Oder ob es nicht doch besser aufwächst, wenn nur eine Mutter auch rechtlich für das Kind einsteht und die andere Mutter rechtlos bleibt? Die Stiefkindadoption im gleichgeschlechtlichen Kontext, so nützlich sie 2005ff war, um überhaupt eine Möglichkeit der rechtlichen Absicherung zu haben, ist ein absurdes und unsinniges Verfahren, das Gelder bindet, die anderswo besser aufgehoben wären.

Eine weitere Personengruppe, die durch die derzeitige Gesetzeslage erheblich benachteiligt ist, besteht aus Frauenpaaren, die unverheiratet ein Kind mittels Spendersamen bekommen.

Sie haben derzeit keinerlei Möglichkeiten, eine gemeinschaftliche rechtliche Elternschaft herzustellen. Denn die Stiefkindadoption setzt eine Ehe voraus.

Vergleicht man diese Situation mit einem verschiedengeschlechtlichen unverheirateten Paar, dann kann der Partner einer Frau das Kind bereits vorgeburtlich anerkennen. Somit hat das Kind von Geburt eine doppelte rechtliche Elternschaft. Daher brauchen wir analog zu dieser Vaterschaftsanerkennung eine Mutterschaftsanerkennung, damit auch Kinder von unverheirateten Frauenpaaren von Anfang an zwei rechtliche Elternteile haben können. Fehlt die rechtliche Beziehung zwischen Partnerin und Kind, so schwächt dies die Familienidentität.

Dieser Zustand muss beendet werden, denn ein Kind darf nicht rechtlich benachteiligt werden, weil seine Eltern unverheiratet sind. Eine Ehe kann in diesen Fällen nicht zur Voraussetzung von gemeinschaftlicher rechtlicher Elternschaft gemacht werden, weder im gleichgeschlechtlichen noch im verschiedengeschlechtlichen Kontext.

4. Folgerungen

Der vorliegende Gesetzentwurf, der mit der Gleichbehandlung mit verschiedengeschlechtlichen Paaren argumentiert, sieht deshalb für verheiratete Frauenpaare vor, dass Kinder, die in diese Ehen hineingeboren werden, von Beginn an zwei Elternteile haben. Denn an die rechtliche Vaterschaft ist keinerlei biologische Voraussetzung geknüpft. Niemand überprüft bei verheirateten verschiedengeschlechtlichen Eltern, ob der rechtliche Vater auch biologischer Vater ist. Unter der Prämisse eines strengen Gleichheitsmaßstabs laut Bundesverfassungsgericht muss dies auch der Ehefrau/Partnerin der leiblichen Mutter zuerkannt werden. Die Stiefkindadoption wird damit hinfällig.

Parallel dazu sieht der Entwurf für unverheiratete Frauenpaare eine Mutterschaftsanerkennung analog zur Vaterschaftsanerkennung vor.

Der Gesetzentwurf bezieht sich auf die intendierte Elternschaft eines Frauenpaares. Es ist in dieser Konstellation nicht vorgesehen, dass der Samenspender rechtlicher Vater wird. Eine Erklärung des Spenders ist nicht notwendig, wenn es sich bei der Zeugung um eine ärztlich assistierte Fortpflanzung handelt und damit die Daten des Spenders im Spenderregister hinterlegt sind.

Handelt es sich um einen privaten Spender, hat er die Möglichkeit, die rechtliche Elternschaft der Partnerin der Geburtsmutter anzufechten. Das Frauenpaar, das diese Möglichkeit ausschließen möchte, kann sich eine Anfechtungsverzichtserklärung unterschreiben lassen.

Diese Vorschläge des Gesetzentwurfs tragen zur Absicherung eines Kindes sowie der ganzen Familie bei und sind unbedingt zu unterstützen.

Sinnvoll ist in diesem Zusammenhang eine präkonzeptionelle Elternschaftsvereinbarung um rechtliche Klarheit zu schaffen.⁵

Die obigen Ausführungen zeigen, dass Kinder in Regenbogenfamilien deutlich schlechter gestellt sind, und zwar ohne Notwendigkeit. Es gibt keine sachlichen Gründe dafür, gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften gegenüber verschiedengeschlechtlichen zu benachteiligen, diese Maßgabe betont auch das Bundesverfassungsgericht. Das langwierige, komplizierte und teilweise demütigende Verfahren der Stiefkindadoption dient nicht dem Kindeswohl, sondern stürzt diese Familien in unnötige rechtliche Unsicherheiten, die in dieser Form keiner anderen vergleichbaren Familienkonstellation zugemutet werden. Umso dringender brauchen wir die automatische gemeinschaftliche Elternschaft für Kinder, die in eine gleichgeschlechtliche Ehe hineingeboren werden, sowie die Mutterschaftsanerkennung analog zur Vaterschaftsanerkennung. Das Kindeswohl definiert sich auch darüber, wie gut Kinder abgesichert sind. Warum einem Kind den zweiten Elternteil verwehren, wenn doch ein weiterer Elternteil von Anfang an bereit steht?

5. Zusammenfassung

Die Verfasserin kann aufgrund ihrer Erfahrungen dem vorliegenden Gesetzentwurf vollumfänglich zustimmen.

Die Gruppe der Mütterfamilien ist die größte Gruppe der Regenbogenfamilien. Sie ist unterschiedlich, aber sie eint, dass diese geplanten Familien Ursprungsfamilien sind. Zwei Frauen kommen als Paar zusammen und wünschen sich ein Kind. Mit Hilfe einer Samenspende gründen sie eine Familie, in der im übrigen die Samenspende stets Teil der Familienentstehungsgeschichte ist und kein Geheimnis darstellt.

⁵ Der 71. Deutscher Juristentag, Essen 2016 empfahl schon zu dieser Zeit die Vorschläge, die dieser Gesetzentwurf beinhaltet sowie eine Elternschaftserklärung vor Zeugung.

Im Vergleich der rechtlichen Bedingungen gleich- und verschiedengeschlechtlicher Familien werden die Diskrepanzen zwischen sozial gelebter Wirklichkeit und unpassender rechtlicher Rahmung deutlich.

Bekommt ein lesbisches Paar ein Kind, ist nur die leibliche Mutter auch rechtliche Mutter. Die Mit-Mutter, die das Kind mitgeplant und mitgewünscht hat, muss das langwierige Verfahren der Stiefkindadoption durchlaufen und sozusagen ihr eigenes Kind adoptieren. Die Mutterschaftsanerkennung analog zur Vaterschaftsanerkennung ist eine Notwendigkeit, die sich aus den oben genannten Ausführungen sowie aus dem Gleichbehandlungsgebot ergibt. Gleichgeschlechtliche Paare dürfen nicht gezwungen werden zu heiraten, um ihre Kinder bestmöglich abzusichern.

Der vorliegende Gesetzesentwurf korrigiert diese rechtliche Schlechterstellung und sorgt somit für eine automatische rechtliche Gleichstellung und Absicherung aller Kinder mit zwei juristischen Elternteilen, egal ob in verschieden- oder gleichgeschlechtliche Ehen und Partnerschaften hineingeboren.

Schließen möchte die Verfasserin mit einem Zitat aus dem Abschlussbericht des vom Bundesjustizministerium eingesetzten Arbeitskreises Abstammungsrecht aus dem Jahr 2017: „Die Regelungen über die Primärzuordnung sollen diskriminierungsfrei auch für lesbische Paare gelten. Neben der Mutter kann daher auch eine Mit-Mutter rechtlicher Elternteil sein, wenn sie bei der Geburt des Kindes mit der Mutter eine Lebenspartnerschaft führt, die Elternschaft anerkannt hat oder wenn ihre Elternschaft gerichtlich festgestellt ist.“⁶

Auswahl von Veröffentlichungen der Autorin:

Gerlach, Stephanie/Streib-Brzic, Uli (2015): *Und was sagen die Kinder dazu? Zehn Jahre später! Neue Gespräche mit Töchtern und Söhnen lesbischer, schwuler und trans* Eltern*. Querverlag.

Gerlach, Stephanie (2016): *Regenbogenfamilien – ein Handbuch* (3. überarbeitete Neuauflage), Querverlag.

Gerlach, Stephanie (2017): „Mama, Mami, Kind: Der lesbische Babyboom“ In: *Frühe Kindheit*, Deutsche Liga für das Kind, Heft 4/2017

Stephanie Gerlach (2017): „Sexuelle Identität – bedeutsam für kleine Kinder?“ In: Wagner, P. (Hrsg.) *Handbuch Inklusion*. Herder Verlag.

Gerlach, Stephanie (2018): „Regenbogenfamilien – ganz normal anders?“ In: *Deutsche Hebammenzeitschrift*, Heft 2/2018.

⁶ BMJV (2017): Arbeitskreis Abstammungsrecht: Abschlussbericht. Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts. Bundesanzeiger Verlag.